

Baugestaltungssatzung

für die Gemeinde Nüsttal

Auf Grund des § 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I. S. 174) i. V. m. den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 1. April 1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. 2002 I S. 342) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüsttal am 09. Oktober 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die gesamte Gemeinde Nüsttal, also für die Ortsteile Gotthards, Haselstein, Hofaschenbach, Mittelaschenbach, Morles, Oberaschenbach, Rimmels und Silges.

§ 2

Verhältnis zu anderen Bebauungsplänen

- (1) Sind in einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Festsetzungen über die Dachformen und Dachdeckung, Dremmel (Kniestock) sowie Gauben getroffen, so bleiben diese von dieser Satzung unberührt und werden in soweit ggf. lediglich ergänzt
- (2) Die Bestimmungen des Denkmalschutzes bleiben ebenfalls unberührt.

§ 3

Dachformen und Dachdeckung

- (1) In den Bereichen mit rechtskräftigen Bebauungsplänen sind zulässig Satteldächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer, Pultdächer, versetzte Pultdächer und Zeldächer. Die Dachneigung für Satteldächer und Krüppelwalmdächer ist zulässig von 36 ° bis 45 °. Für Walmdächer ist eine Dachneigung ab 30 ° möglich, für Pultdächer und versetzte Pultdächer gilt eine Dachneigung ab 25 °. Die Dacheindeckung kann in den Farben rot, braun und anthrazit erfolgen.
- (2) In den nicht beplanten Ortsbereichen sind in Abstimmung mit den Nachbargebäuden zulässig Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 36 ° bis 45 °. Die Dacheindeckung kann in den Farben rot, rotbraun und anthrazit erfolgen.
- (3) In beplanten und unbeplanten Gebieten sind Ziegel/Betonziegel nur in den Materialien natur und engobiert zulässig. Glanzengobierte, glasierte incl. hochglasierte Materialien sind grundsätzlich nicht zulässig.

§ 4 Drempel (Kniestock)

In den nicht beplanten Ortsbereichen darf die Drempelhöhe (Kniestockhöhe) bei eingeschossigen Gebäuden 0,90 m (0,75 m Massivteil + 0,15 m Fußpfette), bei 2-geschossigen Gebäuden 0,65 m (0,50 m Massivteil + 0,15 m Fußpfette) nicht überschreiten. Die Drempelhöhe wird gemessen von der Oberkante des Rohfußbodens bis zur Oberkante Fußpfette (innen).

§ 5 Gauben

- (1) Erlaubt sind Schlepp-, Giebel-, Trapez-, Walm- und reine Dreiecksgauben. Die maximale Größe der Gauben darf max. bei eingeschossigen Gebäuden $\frac{2}{3}$ der Dachlänge, bei zweigeschossigen Gebäuden die Hälfte der Dachlänge betragen, wobei der seitliche Abstand vom Ortgang mindestens 1,50 m betragen muss. Einzelgauben sollen die Länge von 4 m nicht überschreiten.
- (2) Die Gaubenhöhe darf $\frac{1}{3}$ der Dachhöhe, max. 1,50 m, gemessen von der Traufe bis zum First betragen. Für reine Dreiecksgauben gelten Ausnahmeregelungen, die Höhe darf max. 2,20 m erreichen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften dieser Satzung können nur dann zugelassen werden, wenn ortsprägende gestalterische Gesichtspunkte dem nicht entgegen stehen. Sie werden in begründeten Einzelfällen durch den Gemeindevorstand zugelassen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

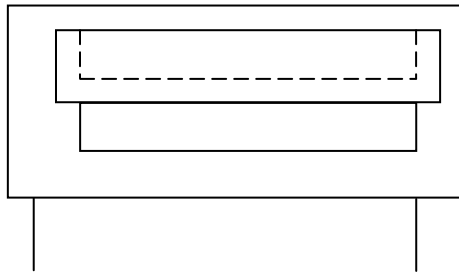
Nüsttal, 10. Oktober 2003

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Nüsttal

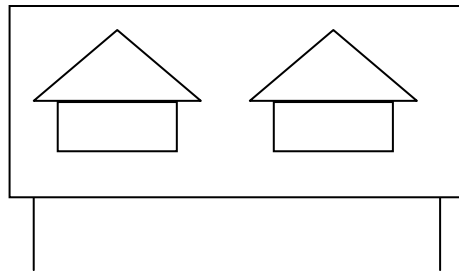
(Trabert)
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Gestaltung von Dachgauben

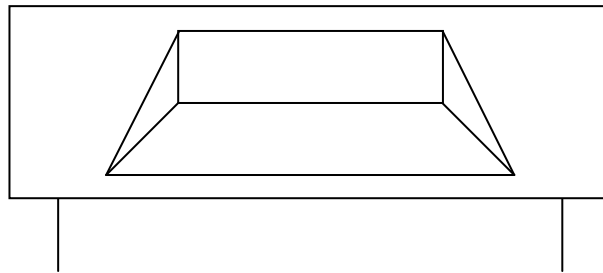
1. Schleppgaube:



2. Giebelgaube:



3. Trapezgaube:



4. Walmgaube:

5. Dreiecksgaube:

